

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0733-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
21.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
28.06.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Anpassung der Haushaltssatzung 2021

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Aktualisierung und Anpassung

1. der Kreditermächtigung für Investitionen
2. der Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Fassung

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr		Tsalastras	Schranz
Datum 28.05.2021	Datum	Datum 02.06.2021	Datum 10.06.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0733-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung

Nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Jahres 2021 durch den Rat der Stadt am 08.02.2021 hat die Stadt Oberhausen die Bezirksregierung Düsseldorf mit Bericht vom 19.02.2021 hierüber in Kenntnis gesetzt und um Genehmigung der neunten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans gebeten. Mit Schreiben vom 21.05.2021 teilte die Bezirksregierung mit, dass die Genehmigung der neunten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz unter der Auflage erteilt wird, dass der in der ursprünglichen Fassung des § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Betrag durch einen Beitrittsbeschluss auf 66.616.590 EUR geändert wird.

Die Stadt Oberhausen hat den Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, in der ursprünglichen Fassung des § 2 der Haushaltssatzung unter Berücksichtigung des Umschuldungsbetrages in Höhe von 2.771.400 EUR auf insgesamt 69.387.990 EUR festgesetzt. Seitens der Bezirksregierung wird die Berücksichtigung der Umschuldung nicht genehmigt, da bei der Kreditermächtigung lediglich die Finanzierung von (neuen) Investitionsmaßnahmen Berücksichtigung finden darf.

Die Haushaltssatzung ist dementsprechend wie folgt anzupassen:

vorher

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 69.387.990 EUR festgesetzt.

nachher

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 66.616.590 EUR festgesetzt.

Fazit

Die formellen Vorgaben sind somit umgesetzt und stehen einer öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nicht mehr im Wege.

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW anstelle des Rates der Stadt mit Beschluss vom 08.02.2021, geändert durch Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt vom 28.06.2021, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1 **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	924.218.230 EUR
<i>davon außerordentliche Erträge gem. § 4 (5) S. 1 NKF-CIG NRW</i>	<i>75.245.640 EUR</i>
<i>zur Isolierung der COVID-19-Pandemie bedingten Haushaltsbelastung</i>	

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	923.391.920 EUR
---------------------------------------	-----------------

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	824.520.220 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	879.222.150 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	74.551.040 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	135.213.630 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	70.568.780 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.346.220 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

66.616.590 EUR

festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

26.960.860 EUR

festgesetzt.

§4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000.000 EUR

festgesetzt.

§6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 670 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf | 580 v.H. |

§7

Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist

- der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2017 wieder hergestellt,
- der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2021 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§8

Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

§9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 200.000 EUR.

§10

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- | | |
|--|-------------|
| - für Baumaßnahmen auf | 200.000 EUR |
| - für übrige Investitionsmaßnahmen auf | 50.000 EUR |

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, den 28.06.2021

Oberbürgermeister